



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Innenminister

### **Beiträge nach Kommunalabgabengesetz**

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz sieht vor, dass nach § 7 Abs. 2 kommunale Gebietskörperschaften von Grundstückseigentümern, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen ein Vorteil entsteht, Beiträge erheben. Zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung oder den Ausbau einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage können die kommunalen Gebietskörperschaften einmalige Beiträge, zur Abgeltung der Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge erheben.

Ich frage die Landesregierung, wie sie zum einen die Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge im Allgemeinen und zum anderen wie sie eine Gesetzesänderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein im Sinne der rheinland-pfälzischen Regelung bewertet.

Antwort:

Die Erhebung wiederkehrender Beiträge ist, bei entsprechender Änderung des Kommunalabgabengesetzes, grundsätzlich auch in Schleswig-Holstein möglich. Hierfür ist eine Ergänzung der bestehenden Regelungen erforderlich, die den Kommunen die Möglichkeit einräumt, anstatt einmaliger Beiträge alternativ wiederkehrende Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung zu erheben.

Für eine entsprechende Ergänzung des Kommunalabgabengesetzes liegt dem Schleswig-Holsteinischen Landtag ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP (LT-Drs. 17/1600) vor, der u.a. die Einfügung eines neuen § 8a „Wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen“ vorsieht.

Eine unmittelbare Übertragung der Regelung des § 7 Abs. 2 KAG-RP auf das Schleswig-Holsteinische KAG scheidet aufgrund der abweichenden Struktur beider Gesetze aus. Im Gegensatz zum Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz unterscheidet das KAG des Landes Schleswig-Holstein z.B. nicht in Beiträge für öffentliche Einrichtungen und Anlagen im Allgemeinen (§ 7 ff KAG-RP) und solche für Verkehrs- und Immissionsschutzanlagen im Besonderen (§§ 10 f. KAG-RP).